

#### 2.1.4 BREITE DES GEWÄSSERRANDSTREIFENS

„Der **Gewässerrandstreifen** umfasst das **Ufer** und den Bereich, der an das Gewässer landseits des Mittelwasserstandes angrenzt“ (§ 38 Abs. 2 S. 1 WHG) - siehe Abb. 2.1. Im **Außenbereich** ist der Gewässerrandstreifen zehn Meter breit, im **Innenbereich** fünf Meter (§ 29 Abs. 1 S. 1 WG). Die Abgrenzung zwischen Außen- und Innenbereich ergibt sich aus den §§ 30 bis 35 Baugesetzbuch (BauGB).

Als Innenbereich gelten Flächen innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen sowie überplante Gebiete (§§ 30 - 34 BauGB). Alle übrigen Flächen werden dem Außenbereich zugeordnet (§ 35 BauGB). Zumeist ist dies anhand der örtlichen Situation festzustellen. Ist eine Einzelfallprüfung notwendig, kann die zuständige Baurechtsbehörde Auskunft geben.

Gemessen wird dabei ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante (§ 38 Abs. 2 S. 2 WHG). Die meisten Fließgewässer haben eine ausgeprägte Böschungsoberkante, ab der sich der Gewässerrandstreifen bemisst - siehe Abb. 2.1. In seltenen Fällen gibt es bei den Fließgewässern keine ausgeprägte Böschungsoberkante, sondern einen flachen Übergang vom Ufer zum angrenzenden Umland oder einen steilen Hang. Fehlt die ausgeprägte Böschungsoberkante, bemisst sich der Gewässerrandstreifen ab der **Mittelwasserlinie** - siehe Abb. 2.2.

Im Außenbereich kann die Wasserbehörde und im Innenbereich die Gemeinde im Einvernehmen mit der Wasserbehörde durch Rechtsverordnung breitere Gewässerrandstreifen, soweit dies zum Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Funktionen des Gewässers erforderlich ist, sowie schmalere Gewässerrandstreifen, soweit dies mit den Grundsätzen des § 38 WHG vereinbar ist und Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, festsetzen (§ 29 Abs. 1 WG). Hierzu hat der Gemeindetag Baden-Württemberg eine Muster-Rechtsverordnung ausgearbeitet, die bei ihm bezogen werden kann.

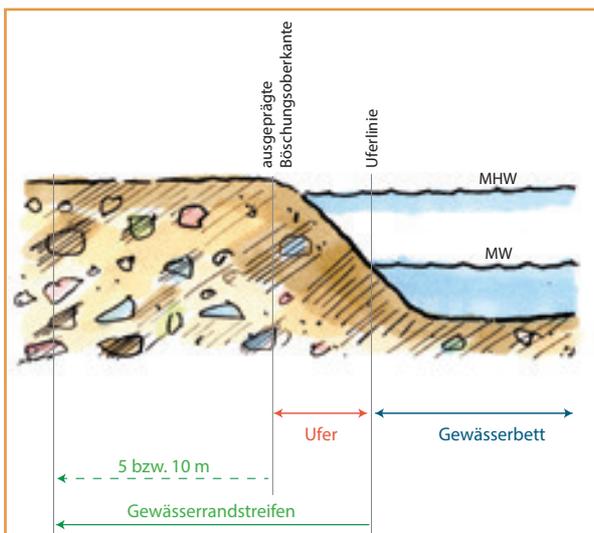


Abb. 2.1: Eine ausgeprägte Böschungsoberkante begrenzt das Ufer (MW = Mittelwasser, MHW = mittleres Hochwasser).

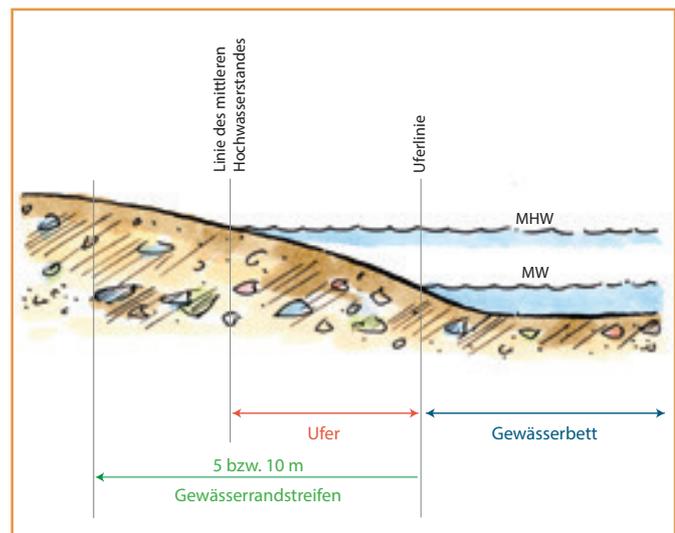


Abb. 2.2: Bei Ufern ohne ausgeprägte Böschungsoberkante dient die Linie des mittleren Hochwasserstandes (MHW) als Grenze zwischen Ufer und Vorland.